



Office for Democratic Institutions and Human Rights

REPUBLIK ÖSTERREICH

NATIONALRATSWAHL

29. September 2013

OSZE/ODIHR-Wahlexpertenteam (Election Expert Team)
Abschlussbericht



Warschau
23. Dezember 2013

INHALTSVERZEICHNIS

I.	KURZDARSTELLUNG	1
II.	EINFÜHRUNG UND DANKSAGUNG.....	2
III.	WAHLSYSTEM	2
IV.	RECHTSRAHMEN.....	3
A.	RECHTE DER WÄHLER	4
B.	RECHTE DER KANDIDATEN	4
C.	ALTERNATIVE WAHLMECHANISMEN	5
V.	PARTEIEN- UND WAHLKAMPFFINANZIERUNG	6
VI.	BESCHWERDEN UND EINSPRÜCHE	8
VII.	EMPFEHLUNGEN	9
A.	HAUPTEMPFEHLUNGEN.....	10
B.	WEITERE EMPFEHLUNGEN.....	10
	ANHANG: ENDERGEBNISSE.....	12
	DAS OSZE/ODIHR	13

REPUBLIK ÖSTERREICH
NATIONALRATSWAHL
29. September 2013

Abschlussbericht des OSZE/ODIHR-Wahlexpertenteams (Election Expert Team)¹

I. KURZDARSTELLUNG

Auf Einladung der Ständigen Vertretung Österreichs bei der OSZE entsandte das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (Office for Democratic Institutions and Human Rights) der OSZE (OSZE/ODIHR) ein Team von Wahlexperten (Election Expert Team / EET) zur Nationalratswahl am 29. September 2013. Das Team bestand aus drei Experten und hatte die Aufgabe, den gesetzlichen Rahmen für die Wahl, die Vorschriften zur Parteien- und Wahlkampffinanzierung und das Beschwerde- und Einspruchssystem zu bewerten.

Österreich ist eine Bundesrepublik und besteht aus neun *Bundesländern*. Die Gesetzgebung erfolgt durch ein Zweikammer-Parlament, das sich aus dem Nationalrat und dem Bundesrat zusammensetzt. Am 29. September wählten die Wahlberechtigten die 183 Abgeordneten des Nationalrats für fünf Jahre auf der Basis einer Verhältniswahl mit Kandidatenlisten und Vorzugsstimmen.

Die Nationalratswahl wird in erster Linie durch das Bundes-Verfassungsgesetz und die Nationalrats-Wahlordnung (NRWO) geregelt. Die Behörden haben eine Reihe früherer OSZE/ODIHR-Empfehlungen umgesetzt, u.a. in Bezug auf die Wahlkampffinanzierung und Regelungen für alternative Wahlmechanismen. Insgesamt bietet der gesetzliche Rahmen eine solide Basis für die Durchführung demokratischer Wahlen. Gleichzeitig sind einige Empfehlungen noch umzusetzen, so z.B. in Bezug auf nicht bestehende Regelungen für die Wahlbeobachtung durch Bürgerinnen und Bürger; dies steht im Widerspruch zu den OSZE-Verpflichtungen.

Die Rechte der Wähler und Kandidaten sind im Allgemeinen inklusiv gestaltet und das Gesetz sieht für diejenigen, die ihr Wahllokal am Wahltag nicht erreichen können, alternative Wahlmechanismen vor. Dennoch äußerten mehrere Gesprächspartner der OSZE/ODIHR-Wahlexperten Bedenken bezüglich der Geheimhaltung der Wahl bei der Anwendung dieser alternativen Wahlmethoden.

Die Bundeswahlbehörde (BWB) ist für die Gesamtheit der Wahldurchführung verantwortlich. Auch wenn alle Gesprächspartner gegenüber dem OSZE/ODIHR-Team ihrem vollen Vertrauen in die Arbeit der BWB Ausdruck verliehen, sind deren Sitzungen nicht öffentlich, was die Transparenz der Arbeit dieser Behörde einschränkt.

Im Jahr 2012 wurden gesetzliche Regelungen zur Parteien- und Wahlkampffinanzierung verabschiedet. Damit wurde eine frühere Empfehlung des OSZE/ODIHR aufgegriffen. Die neuen Regelungen kamen bei dieser Wahl erstmals zur Anwendung. Während das Gesetz ein wichtiger Schritt in Richtung Förderung der Transparenz bedeutet, würden zeitigere und detailliertere Berichte zur Wahlkampffinanzierung und die Formulierung wirksamer Sanktionen die bestehenden Regelungen noch weiter stärken. Außerdem ist die Offenlegung von Krediten und Finanzierung durch Dritte nicht geregelt.

Mit Ausnahme von Problemen bezüglich der Wählerregistrierung können Beschwerden zur Wahl erst nach der Veröffentlichung der endgültigen Wahlergebnisse gehört werden. Außerdem können

¹ Die englische Fassung des Berichts ist das einzige offiziell gültige Dokument. Bei dem deutschen Text handelt es sich um eine inoffizielle Übersetzung.

Beschwerden nur von politischen Parteien oder Kandidaten eingereicht werden, nicht von einzelnen Wählerinnen und Wählern. Derartige Regelungen beschränken in unangemessener Weise das Recht auf wirksame Beschwerde im Falle fehlerhafter Entscheidungen oder Handlungen der Verwaltung und stehen damit im Widerspruch zu den OSZE-Verpflichtungen und der guten Wahlpraxis.

II. EINFÜHRUNG UND DANKSAGUNG

Auf Einladung der Ständigen Vertretung Österreichs bei der OSZE, die Nationalratswahl am 29. September zu beobachten, und auf der Grundlage der Empfehlungen einer Vorabmission zur Bewertung des benötigten Wahlbeobachtungsformats (Needs Assessment Mission / NAM), die am 29./30. April stattgefunden hatte, entsandte das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (Office for Democratic Institutions and Human Rights) der OSZE (OSZE/ODIHR) am 19. September ein Team von Wahlexperten (Election Expert Team / EET).² Das Team umfasste drei Experten aus drei OSZE-Teilnehmerstaaten.

Das Wahlexpertenteam des OSZE/ODIHR bewertete verschiedene Aspekte des Wahlprozesses in Bezug auf den gesetzlichen Rahmen, die Vorschriften für Parteien- und Wahlkampffinanzierung und das Beschwerde- und Einspruchssystem. Insofern deckt dieser Bericht nur ein begrenztes Themenspektrum ab und bietet keine umfassende Bewertung des Wahlprozesses. Die spezifisch untersuchten Themen wurden auf ihre Konformität mit den OSZE-Verpflichtungen und anderen internationalen Standards für demokratische Wahlen sowie mit den nationalen Gesetzen hin überprüft. Gemäß der OSZE/ODIHR-Methodologie unternahm das Wahlexpertenteam keine umfassende und systematische Beobachtung des Wahlprozesses oder der Durchführung der Wahl am Wahltag selbst. Dieser Abschlussbericht sollte im Zusammenhang mit dem Bericht der OSZE/ODIHR NAM von 2013 gelesen werden, welcher Details zu weiteren Komponenten der Wahl enthält.

Das Wahlexpertenteam des OSZE/ODIHR dankt dem Bundesministerium für Europäische und Internationale Angelegenheiten, dem Bundesministerium für Inneres, den Vertreterinnen und Vertretern der Wahlorgane, den politischen Parteien, den Medien, der Zivilgesellschaft und allen anderen Gesprächspartnern für ihre Zusammenarbeit und Unterstützung.

III. WAHLSYSTEM

Österreich ist eine Bundesrepublik und besteht aus 9 *Bundesländern*. Die Legislativbefugnisse liegen bei einem Zweikammer-Parlament; dieses besteht aus dem *Nationalrat* mit seinen 183 Abgeordneten, die für fünf Jahre direkt gewählt werden, und dem 62-köpfigen *Bundesrat*, dessen Mitglieder indirekt durch die *Landtage* gewählt werden.³

Der Nationalrat wird auf Basis einer Verhältniswahl gewählt, mit Kandidatenlisten und Vorzugsstimmen. Dabei wird das Land in 9 Landeswahlkreise unterteilt, die den Bundesländern entsprechen. Diese wiederum werden in 39 Regionalwahlkreise untergliedert. Jeder

² Zu früheren OSZE/ODIHR-Berichten über Österreich siehe <http://www.osce.org/odihr/elections/austria>.

³ Der Bundesrat wird nicht direkt gewählt. Stattdessen werden dessen Mitglieder von den Landtagen gemäß der in den jeweiligen Landtagswahlen erhaltenen Sitzzahl der Parteien entsandt. Die Zahl der Mitglieder ist dabei nicht von vornherein festgelegt und schwankt in Abhängigkeit von der Bevölkerungszahl zwischen 3 und 12 Mitgliedern pro Bundesland. Der aktuelle Bundesrat hat 61 Mitglieder. Da die Landtagswahlen zu unterschiedlichen Terminen stattfinden, ändert sich die Zusammensetzung des Bundesrats häufig.

Regionalwahlkreis erhält zwischen ein und acht Sitzen, je nach Bevölkerungsgröße gemäß der jüngsten Volkszählung.

Auf einem einzigen Stimmzettel markieren die Wähler ihre präferierte Kandidatenliste und können außerdem Vorzugsstimmen für je einen Kandidaten auf der Bundesliste, der Landesliste und der Regionalliste abgeben. Die Sitzverteilung erfolgt in einem dreistufigen Ermittlungsverfahren, zuerst in den Regionalwahlkreisen, dann in den Landeswahlkreisen und schließlich auf Bundesebene. Auf regionaler Ebene werden die Sitze auf der Grundlage einer mathematischen Methode *sui generis* verteilt und auf Landesebene nach Hare'schem Verfahren. Auf Bundesebene werden die Sitze nach dem System von *d'Hondt* verteilt, allerdings nur für die Parteien, die mindestens vier Prozent der Stimmen auf Bundesebene oder einen Sitz in einem Regionalwahlkreis erhalten haben. Die auf einer jeweiligen Stufe gewonnenen Sitze werden bei der Sitzverteilung auf der folgenden Stufe abgezogen.

IV. RECHTSRAHMEN

Der Rechtsrahmen für die Nationalratswahl besteht im Wesentlichen aus dem Bundes-Verfassungsgesetz (1929, zuletzt geändert 2012) und der Nationalrats-Wahlordnung (NRWO von 1992, zuletzt geändert 2013) sowie einer Reihe anderer Gesetze.⁴ Die Änderungen der NRWO von 2011 gingen auf eine Reihe früherer OSZE/ODIHR-Empfehlungen ein, z.B. in Bezug auf die Wahlkampffinanzierung und Vorschriften für alternative Wahlmechanismen. Die Änderungen der NRWO von 2013 wurden einstimmig vom Parlament angenommen und waren vorwiegend technischer Art, beinhalteten aber auch neue Regeln für das System der Vorzugsstimmen.⁵ Insgesamt liefert der Rechtsrahmen eine solide Basis für die Durchführung demokratischer Wahlen.

Die NRWO legt fest, dass die Bundeswahlbehörde (BWB) für die Gesamtheit der Wahldurchführung verantwortlich ist.⁶ Auch wenn alle Gesprächspartner des OSZE/ODIHR ihr volles Vertrauen in die Arbeit der BWB ausdrückten, und auch wenn die BWB betroffene Akteure einladen kann, um strittige Fragen zu entscheiden, sind ihre Versammlungen nicht öffentlich. Dies beeinträchtigt die Transparenz ihrer Tätigkeit.

Es sollte erwogen werden, Versammlungen der BWB für die Öffentlichkeit, die Medien und die Zivilgesellschaft offen zugänglich zu machen.

Trotz früherer Empfehlungen des OSZE/ODIHR erlaubt das Wahlgesetz es nicht, dass außer dem OSZE/ODIHR entweder Bürger- oder internationale Organisationen Wahlbeobachter entsenden.

Es sollte erwogen werden, die Wahlgesetzgebung dahingehend zu ändern, dass diese Wahlbeobachtung sowohl durch internationale Wahlbeobachter als auch durch Bürger erlaubt, um umfassende Konformität mit Absatz 8 des Kopenhagener Dokuments der OSZE von 1990 herzustellen.

⁴ Andere relevante Gesetze sind das Verfassungsgerichtshofgesetz (1953), das Verbotsgesetz (1947), das Wählerevidenzgesetz (1973), das Strafgesetzbuch (1974), das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrats (1975) und das Parteiengesetz (2012).

⁵ Abschnitt II.2.b des Verhaltenskodexes für gute Wahlpraxis der Venedig-Kommission von 2002 empfiehlt, dass grundlegende Elemente des Wahlrechts nicht innerhalb der letzten zwölf Monate vor einer Wahl geändert werden sollten.

⁶ Für weitere Informationen zur Wahlverwaltung siehe den Bericht der OSZE/ODIHR NAM von 2013 unter www.osce.org/odihr/elections/102068.

A. RECHTE DER WÄHLER

Laut Bundes-Verfassungsgesetz haben alle Bürgerinnen und Bürger, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, das Recht, an nationalen Wahlen teilzunehmen. Menschen mit geistiger Behinderung, die einen Sachwalter haben, sind nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen.⁷ Menschen mit Behinderung können in einem Wahllokal von einer Person ihrer Wahl bei der Stimmabgabe unterstützt werden. Zusätzlich ist jede Gemeinde verpflichtet, mindestens ein Wahllokal einzurichten, das für Menschen mit körperlicher Behinderung zugänglich ist.⁸

In einer zu begrüßenden Entwicklung ermöglichen die Änderungen der NRW von 2011 die Umsetzung einer Entscheidung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes (EGMR) über die Wahlrechte verurteilter Krimineller.⁹ Diese Entscheidung stellt sicher, dass der Wahlrechtsentzug nur auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung und im Zusammenhang mit einer begrenzten Gruppe von Vergehen möglich ist. Die Wahlexperten des OSZE/ODIHR erfuhren vom Innenministerium (BMI), dass alle Verurteilten automatisch ihr Wahlrecht zurückerhielten, sofern sie die Bedingungen der Gesetzesnovelle von 2011 erfüllten. Bisher wurde kein Gerichtsverfahren eingeleitet, um die Wahlrechte verurteilter Personen zu beschränken.

Es gibt im Land schätzungsweise 835.000 Personen, die keine Staatsbürgerschaft, aber eine langfristige Aufenthaltsgenehmigung besitzen und die bei Nationalratswahlen kein Wahlrecht haben. Auch wenn es keinen expliziten internationalen Standard für die Wahlrechte von Ausländern bei nationalen Wahlen gibt, äußerten einige Gesprächspartner der OSZE/ODIHR-Wahlexperten besorgt, dass die restriktiven Regelungen für die Staatsbürgerschaft und die begrenzten Wahlrechte für Migrantinnen und Migranten einer beträchtlichen Zahl von Einwohnern eine politische Vertretung unmöglich mache.

B. RECHTE DER KANDIDATEN

Wähler, die vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben, können für eine Wahl kandidieren. Von einer Kandidatur ausgeschlossen sind Personen, die gegen das *Verbotsgesetz* verstoßen haben.¹⁰ Die Wahlvorschläge für die Landes- und Regionalkandidatenlisten müssen mindestens 58 Tage vor dem Wahltag vorgelegt werden. Die Kandidatenlisten auf Bundesebene sind mindestens 48 Tage vor dem Wahltag einzureichen. Wahlvorschläge für Kandidaten auf den Landeslisten müssen durch Unterstützungsunterschriften von mindestens drei Abgeordneten des Nationalrats oder durch Unterschriften einer bestimmten Zahl von registrierten Wählern in dem jeweiligen Bundesland begleitet werden.¹¹ Für die Registrierung der Wahlvorschläge müssen die Parteien eine Reihe von Dokumenten zu den Kandidatinnen und Kandidaten unterbreiten und die Gültigkeit der Unterstützungsunterschriften sicherstellen. Der nicht

⁷ Am 7. Oktober 1987 erklärte der Verfassungsgerichtshof (G109/87) die Regelungen der NRW über den Ausschluss von Personen mit Sachwalter von der Wahl für verfassungswidrig.

⁸ So sind z.B. von 1.615 Wahllokalen in Wien 600 für Menschen mit Behinderung zugänglich.

⁹ Siehe *Frodl v. Austria*, (EGMR, Antrag Nr. 20201/04; Urteil vom 8. April 2010); verfügbar unter [http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx#{\"dmdocnumber\":\[\"866041\"\],\"itemid\":\[\"001-98132\"\]}](http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx#{\). Zuvor verloren Bürger automatisch ihr Wahlrecht, wenn sie für eine Straftat zu mehr als einem Jahr Haft verurteilt worden waren.

¹⁰ Gemäß Verbotsgesetz ist die Rechtfertigung des Völkermords und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch die Nazis und ihrer Ideologie verboten. Am 5. März 2010 entschied der Verfassungsgerichtshof (WI-2/09 ua), dass gemäß § 3 des Verbotsgesetzes die Wahlbehörden verpflichtet sind, jedwede Kandidatur, die nationalsozialistische Ideologien propagiert, als unzulässig abzuweisen.

¹¹ Die Mindestzahl an benötigten Unterstützungsunterschriften pro Bundesland ist 100 (Burgenland und Vorarlberg), 200 (Kärnten, Salzburg and Tirol), 400 (Oberösterreich und Steiermark) und 500 (Niederösterreich und Wien).

im Nationalrat vertretenen Christlichen Partei Österreichs wurde in zwei Bundesländern die Registrierung ihrer Liste verweigert, mit der Begründung, dass sie ihre Auflistung der Unterstützungsunterschriften per Fax und nicht im Original übermittelt habe, woraufhin die Partei sich beim Verfassungsgerichtshof beschwerte. Das derzeitige System für Beschwerden und Einsprüche sieht nicht vor, dass politische Parteien und Kandidaten gegen die Nicht-Registrierung ihrer Listen vor dem Wahltag bei einem Gericht Einspruch einlegen können (siehe *Beschwerden und Einsprüche*).

Der gesetzliche Rahmen enthält keine spezifischen Maßnahmen zur Förderung weiblicher Kandidaten.¹² Einige Parteien hatten formelle Vorgaben, um eine ausgewogene Vertretung von Kandidaten und Kandidatinnen zu ermöglichen. Die Sozialdemokratische Partei forderte z.B., dass an jeder zweiten Stelle ihrer Bundesliste eine Frau stehen muss (Reißverschlussprinzip) und die Grünen hatten geregelt, dass immer zwei von drei Kandidaten auf ihrer Bundesliste Frauen sein müssen. Bei diesen Wahlen wurden 61 Frauen in den Nationalrat gewählt (etwa 33 Prozent aller Abgeordneten); das bedeutete einen 4-prozentigen Anstieg gegenüber den vorangegangenen Wahlen.

Auf der bestehenden guten Praxis einiger politischer Parteien aufbauend könnte erwogen werden, im Einklang mit internationalen Standards spezielle Maßnahmen zur Förderung weiblicher Kandidaten in das gesetzliche Rahmenwerk einzufügen, z.B. die Festsetzung einer Mindestzahl an Kandidaten eines jeden Geschlechts auf allen Kandidatenlisten.

C. ALTERNATIVE WAHLMECHANISMEN

Alle Wähler, die sich außerhalb der Gemeinde ihres registrierten Wohnsitzes oder in einem Krankenhaus, einem Pflegeheim oder einer Haftanstalt befinden oder aus anderen Gründen nicht in der Lage sind, das Wahllokal zu erreichen, um dort ihre Stimme abzugeben, können eine spezielle Wahlkarte beantragen, die ihnen eine Wahl per Post ermöglicht. Patienten in Pflegeheimen, Behinderte, Häftlinge und Gefangene, die eine Wahlkarte haben, können ihre Stimme auch in einem mobilen Wahllokal oder in speziell in Gefängnissen, Krankenhäusern oder Pflegeheimen eingerichteten Wahllokalen abgeben. Wähler, die sich am Wahltag im Ausland befinden, können ebenso per Wahlkarte abstimmen,¹³ das Gleiche gilt für Obdachlose.

Anträge auf die Ausstellung einer Wahlkarte mussten an die zuständige Behörde der Gemeinde gerichtet werden, wo der Wähler gemeldet ist, entweder schriftlich bis zum 25. September oder durch persönliche Vorstellung bei der Gemeindebehörde bis zum 27. September. Die Wahlexperten des OSZE/ODHIR erfuhren von einigen Fällen, in denen die versandten Wahlkarten nicht bei den Wählern ankamen, anscheinend auf Grund von Versäumnissen des Zustellungsdienstes. Da die NRW die Gemeinden nicht gestattet, im Falle von verlorenen Wahlkarten Duplikate auszustellen, konnten die betroffenen Wählerinnen und Wähler bei der Wahl nicht abstimmen.

¹² In Absatz 40.4 des Moskauer Dokuments der OSZE von 1991 bekräftigten die Teilnehmerstaaten, dass es ihr Ziel sei, „nicht nur de iure, sondern de facto Chancengleichheit für Männer und Frauen zu erreichen und wirksame Maßnahmen zu diesem Zweck zu ergreifen.“ Siehe auch Artikel 4 der UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau von 1979.

¹³ Österreichische Bürger, die in der EU oder der Schweiz leben, können ihre Wahlkarten und Stimmzettel auch bei einer Botschaft oder einem Konsulat abgeben; diese sind für eine zeitige Weiterleitung verantwortlich, sofern die Stimmzettel spätestens sechs Tage vor dem Wahltag abgegeben wurden. In anderen Ländern ansässige Wähler können ihre Wahlkarten und Stimmzettel bei einer Botschaft oder einem Konsulat abgeben; diese sind für eine zeitige Weiterleitung verantwortlich, sofern die Stimmzettel spätestens neun Tage vor dem Wahltag abgegeben wurden.

Zum Schutz der Gleichheit der Wahlrechte könnte erwogen werden, Behörden zu gestatten – bei Einhaltung angemessener Sicherheitsregelungen – verlorene Wahlkarten zu ersetzen.

Als Reaktion auf eine frühere OSZE/ODIHR-Empfehlung war 2011 die NRWO geändert worden, um sicherzustellen, dass Wahlkarten nicht zur Stimmabgabe nach dem Wahltag verwendet werden können. Bei dieser Wahl mussten alle Briefwahlstimmen, um gezählt zu werden, bis 17:00 Uhr am Wahltag entweder bei der Bezirkswahlbehörde eingegangen oder bei einem Wahllokal in diesem Bezirk abgegeben worden sein.

Es gibt einige Vorschriften zum Schutz der Integrität der alternativen Wahlmechanismen, wie z.B. die Verpflichtung des Wählers, eine eidesstattliche Erklärung zu unterzeichnen, die Teil der Wahlkarte ist, nach der er/sie selbst die Stimme abgegeben hat und zwar geheim und frei von Einflussnahme Anderer. Im Einklang mit einer früheren OSZE/ODIHR-Empfehlung haben neue Regelungen der jüngsten Zeit die Integrität der alternativen Wahlmechanismen gestärkt, indem nun gefordert wird, dass Wahlkarten und Stimmzettel nur persönlich an Wählerinnen und Wähler in Pflegeheimen übergeben werden dürfen. In anderen Fällen ist eine alternative Methode der Zustellung gerechtfertigt.

Dennoch äußerten mehrere Gesprächspartner des OSZE/ODIHR die Sorge, dass es unmöglich sei, die Geheimhaltung der Wahl bei Nutzung alternativer Wahlmechanismen sicherzustellen, da diese Möglichkeiten zur Ausübung von Zwang oder Einschüchterung des Wählers böten, insbesondere im Zusammenhang mit wehr- oder schutzlosen Menschen, z.B. Patienten in Pflegeheimen oder Gefangenen.

Mit Blick auf die Sicherstellung der Geheimhaltung der Wahl bei gleichzeitiger Förderung der Wahlbeteiligung sollten die Behörden weiterhin an der Entwicklung sicherer alternativer Wahlmechanismen arbeiten. Die Behörden könnten erwägen, eine Analyse der Auswirkungen des Wählens in unkontrollierten Umgebungen durchzuführen, um herauszufinden, ob Formen des Drucks auf Wähler ausgeübt werden und dies zu verhindern.

V. PARTEIEN- UND WAHLKAMPFFINANZIERUNG

Ein neues Bundesgesetz über die Finanzierung politischer Parteien (PartG) zur Regelung der Parteien- und Wahlkampffinanzierung wurde 2012 verabschiedet und bei diesen Wahlen zum ersten Mal angewandt. Viele Gesprächspartner des OSZE/ODIHR waren sich einig, dass dieses Gesetz ein wichtiger Schritt hin zur Definition von Grenzen für Einnahmen und Ausgaben und zur Offenlegung von Spendern sei und damit einige der Empfehlungen der Staatengruppe gegen Korruption (Group of States against Corruption / GRECO) des Europarates aufgreife.¹⁴

Politische Parteien erhalten jedes Jahr öffentliche Fördermittel, insgesamt etwa 30 Millionen EUR;¹⁵ die Wahlwerbungsausgaben sind auf 7 Millionen EUR pro Wahl begrenzt. Während einige Gesprächspartner der OSZE/ODIHR-Wahlexperten diese Grenze als angemessen empfanden, waren andere der Auffassung, dass die tatsächlichen Kosten eines umfassenden und wirkungsvollen Wahlkampfs auf Bundesebene diese Grenze bei Weitem überschreiten würden und diese Begrenzung

¹⁴ Den GRECO-Bewertungsbericht über die Transparenz der Parteienfinanzierung in Österreich 2011 finden Sie unter [www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/evaluations/round3/GrecoEval3\(2011\)3_Austria_Two_EN.pdf](http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/evaluations/round3/GrecoEval3(2011)3_Austria_Two_EN.pdf).

¹⁵ Jede Partei mit mindestens fünf Abgeordneten im Nationalrat erhält pro Jahr 218.000 EUR. Zusätzlich erhält jede parlamentarische Partei 4,60 EUR für jede in den vergangenen Parlamentswahlen erhaltene Stimme. Nicht im Parlament vertretene Parteien, die mehr als ein Prozent der Stimmen in den vorangegangenen Parlamentswahlen gewonnen haben, erhalten 2,50 EUR pro Stimme.

somit dazu ermutigen würde, das Gesetz zu umgehen. Außerdem bezieht sich diese Grenze auf alle Wahlen eines allgemeinen Vertretungskörpers oder des Europäischen Parlaments und kann insofern dazu führen, dass es effektiv keine Ausgabenbegrenzung für regionale und lokale Wahlen gibt.¹⁶ Die Sanktionen bei Missachtung der Ausgabenbegrenze variieren je nach Summe der Mehrausgaben.¹⁷

Das PartG verbietet anonyme Spenden über 1.000 EUR, ausländische Spenden über 2.500 EUR und sämtliche Barspenden über 2.500 EUR. Alle Spenden über 3.500 EUR jährlich sind in den Rechenschaftsberichten der Parteien anzuzeigen und nach Spendern aufzuschlüsseln.

Während Sachspenden ähnlich wie Geldspenden gehandhabt werden, was die Beschränkungen und Offenlegungspflichten angeht, müssen Kredite weder offengelegt werden noch sind diese in irgendeiner Weise in ihrer Höhe und Herkunft beschränkt.¹⁸ Dies eröffnet Möglichkeiten für Missbrauch, indem Kredite vergeben werden, die später vielleicht nicht bedient oder erlassen werden.

Im Einklang mit der guten Praxis sollte die Annahme von Krediten für Wahlwerbungsaktivitäten reguliert und offengelegt werden.

Zusätzlich bemerkten die Gesprächspartner des OSZE/ODIHR, dass das neue Gesetz nicht die Finanzierung durch Dritte regelt – seien diese nun mit einer Partei verbunden oder vorgeblich nicht verbunden – die sich in Wahlkampfaktivitäten für oder gegen einen Bewerber engagieren könnten. Selbst im Falle von Spenden (Geldspenden oder Sachleistungen) sind Dritte nicht verpflichtet, Dokumente vorzulegen oder Aussagen zu den Details dieser Transaktionen zu leisten.

Spenden von Dritten sollten so geregelt werden, dass sie mit den verfassungsmäßigen Garantien für Meinungs- und Vereinigungsfreiheit im Einklang stehen. Es sollte erwogen werden, irgendeine Art von Offenlegung für Wahlkampffinanzierung durch Dritte einzufordern.

Die Gesprächspartner äußerten sich den Experten des OSZE/ODIHR gegenüber allgemein besorgt über die zeitlichen Fristen der geforderten Berichte. Abgesehen von der unmittelbaren Meldung von Spenden über 50.000 EUR an den Rechnungshof¹⁹ haben die Parteien keine Verpflichtung, während der Wahlkampfperiode Einnahmen oder Ausgaben offenzulegen oder zu melden. Das PartG verlangt von den Parteien, dass diese sowohl die Einkünfte und Ausgaben der Partei als auch ihre Wahlkampffinanzierung jährlich im September für das vorangegangene Kalenderjahr melden. Das heißt, über die Wahlkampffinanzierung der Parteien für 2013 wird erst im September 2014 öffentlich berichtet. Dieser Mangel an zeitnaher Offenlegung steht nicht im Einklang mit internationalen Standards und der guten Praxis für die Transparenz der Wahlkampffinanzierung.²⁰

¹⁶ Siehe § 4 PartG.

¹⁷ Eine Partei, die diese Grenze um bis zu 25 Prozent überschreitet, erhält eine Geldbuße in Höhe von bis zu 10 Prozent des Überschreibungsbetrags; liegt die Überschreitung bei mehr als 25 Prozent, ist die Strafe 20 Prozent dieses zweiten Überschreibungsbetrags.

¹⁸ § 171 der Richtlinien über die Regulierung politischer Parteien (Guidelines on Political Party Regulation) des OSZE/ODIHR und der Venedig-Kommission von 2010 empfiehlt konsequente Regelungen der Transparenz von Krediten.

¹⁹ Der Rechnungshof veröffentlicht wiederum umgehend diese Information.

²⁰ Artikel 7.3 der UN-Konvention gegen Korruption von 2003 stellt an die Staaten folgende Forderung: „[...] erwägen, angemessene legislative und administrative Maßnahmen zu ergreifen [...], um die Transparenz bei der Finanzierung von Kandidaturen für öffentliche Wahlämter zu erhöhen.“ § 200 der gemeinsamen Richtlinien über die Regulierung politischer Parteien (Guidelines on Political Party Regulation) des OSZE/ODIHR und der Venedig-Kommission von 2010 empfiehlt, dass „Berichte über Wahlkampffinanzierung bei den zuständigen Behörden nicht später als 30 Tage nach der Wahl eingereicht werden sollten.“

Es sollte erwogen werden, das Gesetz über die Finanzierung politischer Parteien zu ändern, um darin eine zeitigere Offenlegung der Einkünfte und Ausgaben während des Wahlkampfes zu fordern. Insbesondere könnte überlegt werden, einen Zwischenbericht vor der Wahl einzuführen, um die Wählerinnen und Wähler über die Finanzierung der Wahlkampagnen zu informieren, so dass sie diese Information bei der Entscheidung über ihre Stimmabgabe berücksichtigen können.

Die Rechenschaftsberichte der Parteien gehen an den Rechnungshof, begleitet von einem Prüfungsvermerk eines unabhängigen Prüfers, der bestätigt, dass der Bericht den Vorschriften entspricht. Der Rechnungshof hat nur begrenzte Befugnis, die Berichte zu überprüfen, jedoch kann er eine weitere unabhängige Prüfung anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass ein Bericht unrichtige oder unvollständige Angaben enthält. Der Rechnungshof hat jedoch keine Befugnis, eine Partei zur Vorlage des Berichts zu zwingen oder Sanktionen über eine Partei zu verhängen, die einen solchen Bericht nicht einreicht.

Das PartG richtet einen Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat beim Bundeskanzleramt ein, um auf der Grundlage der vom Rechnungshof übermittelten Dokumente Geldstrafen und Bußgelder gemäß PartG zu verhängen. Gegen Entscheidungen des Parteien-Transparenz-Senats kann beim Verwaltungsgerichtshof, oder im Falle einer Verfassungsklage beim Verfassungsgerichtshof, Einspruch eingelegt werden.

Es könnte erwogen werden, das Gesetz zu ändern, damit dieses eine erschöpfende Liste der Unregelmäßigkeiten enthält und sichergestellt wird, dass die geltenden Sanktionen verhältnismäßig, wirksam und von abschreckendem Charakter sind. Der Rechnungshof und der Unabhängige Parteien-Transparenz-Senat sollten die Befugnis erhalten, weitere Dokumente und Zeugnisse der Parteien einzufordern, um sicherzustellen, dass jegliche Regelwidrigkeit umfassend überprüft werden kann.

VI. BESCHWERDEN UND EINSPRÜCHE

Die Wahlbehörden und die Judikative genießen ein hohes Maß an öffentlichem Vertrauen. Dennoch ist es im Wahlkontext vor der Verkündung der endgültigen Wahlergebnisse nur möglich, gegen Themen der Wählerregistrierung Beschwerde einzureichen. Die Wahl- und Rechtsorgane betonten wiederholt gegenüber den Wahlexperten des OSZE/ODIHR, dass die Anhörung von Beschwerden nach dem endgültigen Abschluss der Wahlergebnisse im Sinne der Effizienz des Wahlprozesses präferiert würde, da die relativ kurze Zeit vor dem Wahltag keine effiziente inhaltliche Prüfung einer jeden Beschwerde ermögliche.

In Bezug auf die Wählerregistrierung kann während der Frist für die öffentliche Einsichtnahme jede/r Bürger/in Beschwerde einlegen und die Hinzufügung oder Streichung einer Person von der Wählerliste verlangen. Die zuständige Wahlbehörde²¹ muss innerhalb von sechs Tagen nach Ablauf der Einsichtsperiode eine Entscheidung treffen. Ein Berufung ist innerhalb von zwei Tagen möglich, sowohl von der Person, die den Einspruch eingereicht hat als auch von der Person, die von der Entscheidung der Wahlbehörde betroffen ist. Die Wahlbehörden der zweiten Instanz müssen ihre Entscheidung innerhalb von vier Tagen nach Erhalt der Berufung fällen.

Die Gesetzgebung sieht keine gerichtliche Überprüfung der Verwaltungsentscheidungen zweiter Instanz vor und schließt damit für die Wähler die Möglichkeit aus, zur Lösung eines Streits über eine Registrierung Zugang zu einem Gericht zu erhalten. Als positive Neuerung wird am 1. Januar 2014

²¹ Die Bezirkswahlbehörde in Wien, die Gemeindewahlbehörden außerhalb Wiens.

eine Gesetzesnovelle in Kraft treten, die dann das Recht gewährt, beim Verwaltungsgerichtshof einen Antrag auf gerichtliche Überprüfung der Entscheidungen von Bezirks- und Gemeindewahlbehörden einzureichen.

Andere Arten von Wahlbeschwerden können erst in den vier Wochen nach der Veröffentlichung der endgültigen Wahlergebnisse vor den Verfassungsgerichtshof gebracht werden. Solche Beschwerden können von einer am Wahlkampf beteiligten Partei oder von einer Person, die vermeintlich unrechtmäßig von einer Kandidatur ausgeschlossen wurde, eingereicht werden, jedoch nicht von einzelnen Wählerinnen und Wählern.²² Eine Beschwerde wird nur zugelassen, wenn sie hinreichend begründet ist und der Antragsteller belegt, dass der angebliche Verstoß das Ergebnis der Wahl hätte beeinflussen können.²³ Im Falle einer erfolgreichen Klage ist die einzig verfügbare Abhilfe des Verfassungsgerichtshofes, das Wahlergebnis teilweise oder ganz zu annullieren, in welchem Falle innerhalb von 100 Tagen nach der Entscheidung Neuwahlen durchzuführen wären.

Das derzeitige System für Beschwerden und Einsprüche verringert die Chance auf effektive Abhilfe gegen fehlerhafte Entscheidungen oder Handlungen der Verwaltung, da nur Parteien und Kandidaten Wahlbeschwerden einreichen können. Dies steht im Widerspruch zu den OSZE-Verpflichtungen und der guten Wahlpraxis.²⁴ Der fehlende Mechanismus für die Behandlung von Beschwerden (abgesehen von Themen der Wählerregistrierung) vor dem Abschluss der Wahlergebnisse gewährleistet nicht, dass innerhalb eines dem Wahlprozess angemessenen Zeitraums eine Streitbeilegung stattfinden kann.²⁵

Es sollte erwogen werden, die Gesetzgebung zu ändern, um den einzelnen Wählerinnen und Wählern für einen Rechtsbehelf gegen mögliche Verstöße von Verwaltungsstellen Zugang zu einem gerichtlichen Gremium zu geben. Das Einspruchsverfahren sollte eine gerichtliche Prüfung wahlbezogener Beschwerden vor der Verkündung der endgültigen Wahlergebnisse zulassen.

VII. EMPFEHLUNGEN

Diese – bereits im Text enthaltenen – Empfehlungen sind ein Angebot zur Verbesserung der Durchführung der Wahlen in Österreich, um diese in vollen Einklang mit den OSZE-Verpflichtungen und anderen internationalen Standards für demokratische Wahlen zu bringen. Das OSZE/ODIHR ist gerne bereit, die österreichischen Behörden dabei zu unterstützen, den Wahlprozess weiter zu verbessern und die Empfehlungen dieses und früherer Berichte umzusetzen.

²² Gegen die Entscheidungen der BWB kann nur von den in der BWB vertretenen politischen Parteien beim Verfassungsgerichtshof Einspruch eingelegt werden.

²³ Die Wahlexperten des OSZE/ODIHR wurden informiert, dass Parteien gegen unrechtmäßige Entscheidungen und Handlungen von Verwaltungen nur Beschwerde einreichen, wenn sie irgendeine Chance hätten, eine Aufhebung des Wahlergebnisses zu erreichen. Die im Zusammenhang mit nationalen Wahlen große Zahl an benötigten Stimmen, um eine solche Aufhebung zu bewirken, führt dazu, dass nur eine begrenzte Menge an Unregelmäßigkeiten dem Verfassungsgerichtshof zur Überprüfung vorgelegt wird.

²⁴ Absatz 5.10 des Kopenhagener Dokuments der OSZE von 1990 legt fest, dass „jeder über einen effektiven Rechtsbehelf gegen Verwaltungsentscheidungen verfügt, um die Achtung der Grundrechte zu garantieren und rechtliche Integrität sicherzustellen.“ Absatz 18.4 des Moskauer Dokuments der OSZE von 1991 besagt, dass die OSZE-Teilnehmerstaaten danach streben, eine gerichtliche Überprüfung von Verwaltungsvorgaben und -entscheidungen zu gewährleisten. Absatz 3.3.f des Verhaltenskodexes für gute Wahlpraxis der Venedig-Kommission von 2002 betont, dass „alle im betreffenden Wahlkreis registrierten Kandidaten und Wähler das Recht haben müssen, Einspruch einzulegen. Ein angemessenes Quorum für Einsprüche von Wählern gegen die Wahlergebnisse kann festgesetzt werden.“

²⁵ Artikel 95 des erläuternden Berichts zum Verhaltenskodex für gute Wahlpraxis der Venedig-Kommission von 2002 betont die Wichtigkeit der zeitnahen Behandlung von Einsprüchen zu Themen des Vor-Wahlzeitraums vor dem Wahltag.

A. HAUPTEMPFEHLUNGEN

1. Es sollte erwogen werden, die Wahlgesetzgebung dahingehend zu ändern, dass diese Wahlbeobachtung sowohl durch internationale Wahlbeobachter als auch durch Bürger erlaubt, um umfassende Konformität mit Absatz 8 des Kopenhagener Dokuments der OSZE von 1990 herzustellen.
2. Es sollte erwogen werden, Versammlungen der BWB für die Öffentlichkeit, die Medien und die Zivilgesellschaft offen zugänglich zu machen.
3. Es sollte erwogen werden, das Gesetz über die Finanzierung politischer Parteien zu ändern, um darin eine zeitigere Offenlegung der Einkünfte und Ausgaben während des Wahlkampfes zu fordern. Insbesondere könnte überlegt werden, einen Zwischenbericht vor der Wahl einzuführen, um die Wählerinnen und Wähler über die Finanzierung der Wahlkampagnen zu informieren, so dass sie diese Information bei der Entscheidung über ihre Stimmabgabe berücksichtigen können.
4. Spenden von Dritten sollten so geregelt werden, dass sie mit den verfassungsmäßigen Garantien für Meinungs- und Vereinigungsfreiheit im Einklang stehen. Es sollte erwogen werden, irgendeine Art von Offenlegung für Wahlkampffinanzierung durch Dritte einzufordern.

B. WEITERE EMPFEHLUNGEN

5. Zum Schutz der Gleichheit der Wahlrechte könnte erwogen werden, Behörden zu gestatten – bei Einhaltung angemessener Sicherheitsregelungen – verlorene Wahlkarten zu ersetzen.
6. Mit Blick auf die Sicherstellung der Geheimhaltung der Wahl bei gleichzeitiger Förderung der Wahlbeteiligung sollten die Behörden weiterhin an der Entwicklung sicherer alternativer Wahlmechanismen arbeiten. Die Behörden könnten erwägen, eine Analyse der Auswirkungen des Wählens in unkontrollierten Umgebungen durchzuführen, um herauszufinden, ob Formen des Drucks auf Wähler ausgeübt werden und dies zu verhindern.
7. Im Einklang mit der guten Praxis sollte die Annahme von Krediten für Wahlwerbungsaktivitäten reguliert und offengelegt werden.
8. Es könnte erwogen werden, das Gesetz zu ändern, damit dieses eine erschöpfende Liste der Unregelmäßigkeiten enthält und sichergestellt wird, dass die geltenden Sanktionen verhältnismäßig, wirksam und von abschreckendem Charakter sind. Der Rechnungshof und der Unabhängige Parteien-Transparenz-Senat sollten die Befugnis erhalten, weitere Dokumente und Zeugnisse der Parteien einzufordern, um sicherzustellen, dass jegliche Regelwidrigkeit umfassend überprüft werden kann.
9. Es sollte erwogen werden, die Gesetzgebung zu ändern, um den einzelnen Wählerinnen und Wählern für einen Rechtsbehelf gegen mögliche Verstöße von Verwaltungsstellen Zugang zu einem gerichtlichen Gremium zu geben. Das Einspruchsverfahren sollte eine gerichtliche Prüfung wahlbezogener Beschwerden vor der Verkündung der endgültigen Wahlergebnisse zulassen.

10. Auf der bestehenden guten Praxis einiger politischer Parteien aufbauend könnte erwogen werden, im Einklang mit internationalen Standards spezielle Maßnahmen zur Förderung weiblicher Kandidaten in das gesetzliche Rahmenwerk einzufügen, z.B. die Festsetzung einer Mindestzahl an Kandidaten eines jeden Geschlechts auf allen Kandidatenlisten.

ANHANG: ENDERGEBNISSE

Folgende Endergebnisse wurden vom Bundesministerium für Inneres veröffentlicht:²⁶

Wahlberechtigte	6.384.308
Abgegebene Stimmen	4.782.410
Gültige Stimmen	4.692.907
Ungültige Stimmen	89.503

Verteilung der gültigen Stimmen auf die politischen Parteien und Sitzverteilung:

Politische Partei	Stimmen	in Prozent	Sitze
Sozialdemokratische Partei Österreichs	1.258.605	26,82	52
Österreichische Volkspartei	1.125.876	23,99	47
Freiheitliche Partei Österreichs	962.313	20,51	40
Die Grünen – Die Grüne Alternative	582.657	12,42	24
Team Stronach	268.679	5,73	11
NEOS – Das Neue Österreich	232.946	4,96	9
Bündnis Zukunft Österreich	165.746	3,53	0
Kommunistische Partei Österreichs	48.175	1,03	0
Piratenpartei Österreichs	36.265	0,77	0
Christliche Partei Österreichs	6.647	0,14	0
Der Wandel	3.051	0,07	0
Sozialistische Linkspartei	947	0,02	0
EU-Austrittspartei	510	0,01	0
Männerpartei	490	0,01	0
GESAMT	4.692.907	100,00	183

²⁶ www.bmi.gv.at/cms/BMI_wahlen/nationalrat/2013/files/Verlautbarung_BWB_endgErg_inkl_3_Ermittlungsverfahren_NRW13.pdf

Das OSZE/ODIHR

Das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (Office for Democratic Institutions and Human Rights – OSZE/ODIHR) ist die wichtigste Institution der OSZE zur Unterstützung der Teilnehmerstaaten bei der Sicherung der „umfassenden Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit, der Förderung der Prinzipien der Demokratie und (...) dem Aufbau, der Stärkung und dem Schutz demokratischer Institutionen sowie der Förderung von Toleranz in der gesamten Gesellschaft.“ (Dokument des Gipfels von Helsinki 1992). Dies wird als die „menschliche Dimension“ der OSZE bezeichnet.

Das OSZE/ODIHR befindet sich in Warschau (Polen). Es war anlässlich des Pariser Gipfels 1990 als Büro für freie Wahlen gegründet worden und nahm seine Arbeit im Mai 1991 auf. Ein Jahr später wurde der Name des Büros geändert, um dem um Menschenrechte und Demokratisierung erweiterten Mandat Rechnung zu tragen. Heute beschäftigt das Büro mehr als 130 Angestellte.

Das OSZE/ODIHR ist die maßgebliche Einrichtung in Europa im Bereich **Wahlbeobachtung**. Jedes Jahr koordiniert und organisiert das Büro die Entsendung Tausender Wahlbeobachter, um zu bewerten, ob die Wahlen in der OSZE-Region im Einklang mit den OSZE-Verpflichtungen, anderen internationalen Standards für demokratische Wahlen und der jeweiligen nationalen Gesetzgebung durchgeführt werden. Seine einzigartige Methodologie bietet ihm einen tiefen Einblick in den Wahlprozess in seiner Gesamtheit. Durch Unterstützungsprojekte hilft das OSZE/ODIHR den Teilnehmerstaaten, das Umfeld für ihre Wahlen zu verbessern.

Zu den Aktivitäten des Büros im Bereich **Demokratisierung** gehören: Rechtsstaatlichkeit, Unterstützung der Legislative, demokratische Regierungsführung, Migration und Freizügigkeit und Gleichberechtigung der Geschlechter. Mit dem Ziel der Weiterentwicklung demokratischer Strukturen setzt das OSZE/ODIHR jedes Jahr eine Reihe gezielter Unterstützungsprogramme um.

Das OSZE/ODIHR steht den Teilnehmerstaaten auch dabei zur Seite, ihre Verpflichtungen zu Förderung und Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Sinne der OSZE-Verpflichtungen zur „menschlichen Dimension“ zu erfüllen. Zu diesem Zweck findet eine Zusammenarbeit mit zahlreichen, unterschiedlichen Partnern statt, um Kooperationen auszubauen, Kapazitäten zu schaffen und Fachwissen zu verschiedenen Themen zur Verfügung zu stellen, so z.B. zu Menschenrechten innerhalb des Kampfes gegen den Terrorismus, Verbesserung des Menschenrechtsschutzes für Opfer von Menschenhandel, Menschenrechtsbildung und -ausbildung, Menschenrechtsüberwachung und -berichterstattung und Menschenrechten von Frauen und Sicherheit.

In den Bereichen **Toleranz** und **Nichtdiskriminierung** unterstützt das OSZE/ODIHR die Teilnehmerstaaten bei ihrem Vorgehen gegen Verbrechen aus Hass und Fälle von Rassismus, Ausländerfeindlichkeit, Antisemitismus und andere Formen von Intoleranz. Die Aktivitäten des Büros in Bezug auf Toleranz und Nichtdiskriminierung konzentrieren sich auf die folgenden Themen: Gesetzgebung, Ausbildung im Bereich Strafverfolgung, Überwachung, Berichterstattung und anschließende Bewertung des Vorgehens gegen durch Hass motivierte Verbrechen oder Zwischenfälle sowie Bildungsaktivitäten zur Förderung von Toleranz, Respekt und gegenseitigem Verständnis.

Das OSZE/ODIHR berät die Teilnehmerstaaten in ihrer Politik gegenüber **Sinti und Roma**. Es fördert Kapazitätsaufbau und die Schaffung von Netzwerken zwischen Gemeinschaften von Sinti und Roma und ermutigt Vertreterinnen und Vertreter der Sinti und Roma zur Beteiligung in politischen Entscheidungsgremien.

Alle Aktivitäten des ODIHR finden in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit den OSZE-Mitgliedstaaten, den OSZE-Institutionen und -Feldmissionen sowie anderen internationalen Organisationen statt.

Weitere Informationen finden Sie auf der ODIHR-Homepage (www.osce.org/odihr).